













**Finanzen**

Erweiterung und Sanierung der Grundschule St. Magnus	67
Brandschutztüren in öffentlichen Gebäuden	71
Unselbstständige Stiftungen und Vermächnisse	75

























## **5 Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Büchern**

### **5.1 Vorgehen bei der Ordnungsmäßigkeitsprüfung**

- 30 Nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO hat der Rechnungshof zu berichten, ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind.
- 31 Dazu hat der Rechnungshof die Haushaltsführung der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2014 auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin geprüft und sich dabei auf die Ausgaben konzentriert. Personalausgaben, Zins- und Tilgungszahlungen sowie Verrechnungen hat er nicht in die Prüfung einbezogen.
- 32 Zur Ermittlung einer Stichprobe hat der Rechnungshof ein mathematisch-statistisches Verfahren für die Zufallsauswahl der zu prüfenden Buchungen aus einer Gesamtheit von etwa 150.000 Belegen eingesetzt. Die Stichprobe enthält Belege aus zehn Ressortbereichen. Von den geprüften Belegen betreffen 49 % den Bildungsbereich, 28 % den Sozialbereich und 23 % die übrigen Ressorts und Dienststellen.
- 33 Der Rechnungshof hat die Buchungen und die dazu gehörenden zahlungsbegründenden Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit untersucht. Bei den festgestellten Fehlern handelt es sich um Verstöße gegen Bestimmungen des Haushaltsrechts.

### **5.2 Ergebnisse der Stichprobenprüfung**

- 34 In den Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) ist u. a. festgelegt, dass die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ grundsätzlich außer in der förmlichen Zahlungsanordnung auch in den zahlungsbegründenden Unterlagen zu bescheinigen ist. Bei 53 % der geprüften Belege war die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ nicht korrekt dokumentiert. Bei über der Hälfte der zu beanstandenden Belege fehlte die Dokumentation völlig. Darüber hinaus gab es Fälle, bei denen nicht lesbar war, wer „sachlich und rechnerisch richtig“ gezeichnet hatte. Außerdem war in einigen Fällen die unterzeichnende Person nicht zeichnungsbefugt oder die Belege konnten trotz Namenskürzel keiner Person zugeordnet werden.



- 35 Die Bestimmungen des Haushaltsrechts sind unbedingt einzuhalten. Insbesondere dient die Bestätigung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, das nicht nur fehlerhafte Buchungen vermeiden, sondern auch das Risiko von Unterschlagungen verringern soll.
- 36 Abweichend von den Vorgaben der VV-LHO waren darüber hinaus 33 % der Dauerauszahlungsanordnungen nicht separat abgelegt, sondern befanden sich bei den zahlungsbegründenden Unterlagen der erstmaligen Zahlung.
- 37 Weitere Fehler waren u. a. Zahlung vor Fälligkeit (7 %), fehlende zahlungsbegründende Unterlagen (6 %) sowie der unterlassene Abzug von Skonto (1 %). Nennenswerte finanzielle Auswirkungen hatten die festgestellten Fehler allerdings nicht.
- 38 In 5 % aller geprüften Fälle war zu spät gezahlt worden. Insgesamt 7 % der Belege wiesen ein unzutreffendes Sachkonto oder nicht die korrekte Haushaltsstelle aus.
- 39 Die Prüfung hat ergeben, dass 68 % aller Zahlungsvorgänge mindestens einen, zum Teil sogar mehrere Fehler aufwiesen. Nur ein knappes Drittel der Vorgänge war fehlerfrei.

### **5.3 Einhaltung des Haushaltsrechts keine Formsache**

- 40 Die Stichprobenprüfung hat nicht nur Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen von Ausgaben und der zahlungsbegründenden Unterlagen ergeben. Der Rechnungshof hat auch erhebliche Unterschiede in der Qualität der Zahlungsabwicklung, Buchführung und Rechnungslegung festgestellt.
- 41 Aufgrund des hohen Anteils an Fehlern hat der Rechnungshof die Ressorts und Dienststellen aufgefordert, künftig Zahlungen und Buchungen sorgfältiger zu bearbeiten. Insbesondere müssen die buchenden und anordnenden Beschäftigten in den Ressorts und Dienststellen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie verpflichtet sind,
  - bei Dauerauszahlungsanordnungen die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht im Jahr der ersten Zahlung, sondern gesondert abzulegen, um die festgelegten Aufbewahrungsfristen einzuhalten,
  - ohne die Bestätigung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ nicht zu buchen und zu zahlen,

- die zahlungsbegründenden Unterlagen im Original mit der Zahlungsanordnung zu verbinden,
  - Skontoabzüge zu berücksichtigen,
  - Zahlungsziele auszunutzen,
  - keine Zahlungen über den Fälligkeitszeitpunkt hinaus zu verzögern, weil aus Zahlungsverzug finanzielle Risiken (z. B. Mahngebühren, Überziehungszinsen) für die Stadtgemeinde Bremen entstehen.
- 42 Bereits in der Vergangenheit (vgl. Jahresbericht 2008 - Land -, Tz. 187 und Jahresbericht 2012 - Land -, Tz. 149) hatte der Rechnungshof dargelegt, dass bei der Buchung von Einnahmen im SAP-System das Feld „Aktenzeichen“ ausgefüllt werden sollte. Der Rechnungshof hat nun empfohlen, bei den Ausgaben genauso zu verfahren, um Belege für eine Zahlung leichter auffinden zu können. Ferner hat er angeregt, zur Dokumentation der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ Unterschriftenlisten zu Vergleichszwecken zu führen.
- 43 Zu der Angabe der falschen Sachkonten (s. Tz. 38) haben einige Ressorts mitgeteilt, eine korrekte Sachkontenauswahl sei systembedingt nicht möglich gewesen. Sofern jedoch Haushaltsstellen oder Sachkonten den Zahlungsgrund nicht konkret genug widerspiegeln, ist es Aufgabe der Ressorts, kurzfristig mit dem Finanzressort Kontakt aufzunehmen, damit die Haushaltsstellen oder Sachkonten geändert und ggf. passende neu hinzugefügt werden.
- 44 Es ist auch im Hinblick auf die geplante elektronische Rechnungsbearbeitung unverzichtbar, dass alle mit der Zahlungsabwicklung befassten Personen im HKR-System erkennbar sind. Erkennbar müssen ebenfalls diejenigen sein, die eine Rechnung sachlich und rechnerisch geprüft, aber den Beleg nicht selbst im System erfasst haben. Gleiches gilt auch dann, wenn manuelle Anweisungen der Dienststellen durch die Landeshauptkasse gebucht werden oder wenn Daten für Zahlungen aus einem Fachverfahren in SAP übernommen werden. Der Rechnungshof hat empfohlen, die VV-LHO in diesem Punkt zu überarbeiten.
- 45 Das Finanzressort hat mitgeteilt, es sei zurzeit systemseitig nicht möglich, alle mit der Zahlungsabwicklung befassten Personen im HKR-System zu identifizieren. Eine entsprechende Änderung solle im Zusammenhang mit dem Projekt „elektronische Rechnung“ geprüft werden. Die VV-LHO würden erst nach dessen Abschluss überarbeitet.

- 46 Der Rechnungshof hält die geplante Vorgehensweise des Finanzressorts für zweckmäßig. Sollte das Projekt „elektronische Rechnung“ allerdings nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen werden, muss ein anderer Weg gefunden werden, um alle für einen Vorgang erforderlichen Informationen zusammen vorzuhalten.

## **6 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis**

- 47 Der Abschluss des bremischen Stadthaushalts für das Haushaltsjahr 2014 ist auf Seite 47 der Haushaltsrechnung dargestellt. Er weist als kassenmäßigen Abschluss nach § 82 LHO Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in Höhe von jeweils 3.178.188.620,93 € aus.

## **7 Finanzierungssaldo**

- 48 Der Finanzierungssaldo nach § 82 LHO ergibt den Kreditbedarf der Gebietskörperschaften und ist für das Haushaltsjahr 2014 auf Seite 48 der Haushaltsrechnung dargestellt. Er ist abzulesen aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben. Die Ist-Einnahmen sind ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, ohne Entnahmen aus Rücklagen und ohne Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen dargestellt. Auch bei den Ist-Ausgaben sind Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.
- 49 In Bremen wird außerdem sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben die Summe der Erstattungen innerhalb der Haushalte herausgerechnet. Von geringfügigen Beträgen abgesehen, ist dies jedoch für den Saldo im Abschluss neutral. Für das Jahr 2014 hat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen beim Finanzierungssaldo eine Unterdeckung von 564.644.934,12 € (ohne anteilige Konsolidierungshilfe) ausgewiesen. Mit dem auf die Stadtgemeinde entfallenden Teil der Konsolidierungshilfe von 149.693.190 € hat der Finanzierungssaldo eine Unterdeckung von 414.951.744,12 € ausgewiesen.

## **8 Haushaltsüberschreitungen**

- 50 Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 LHO sind Ausgabemittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Das gilt auch für Ausgaben, die nach § 4 HG 2014 deckungsfähig sind und zu einem gemeinsamen Deckungskreis gehören. Soweit

die Mittel nicht ausreichen, muss eine Nachbewilligung über- oder außerplanmäßiger Mittel rechtzeitig beantragt werden (§§ 37 LHO, 6 HG 2014). Leistet die Verwaltung Ausgaben über die Ausgabeermächtigung für eine Haushaltsstelle oder einen Deckungskreis hinaus, verstößt sie gegen das Budgetrecht des Parlaments. Nach § 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO hat der Rechnungshof darüber zu berichten, ob und in welcher Weise vom Haushalts-soll ohne Genehmigung des Parlaments abgewichen worden ist.

- 51 Für das Haushaltsjahr 2014 hat der Rechnungshof eine Überschreitung mit einem Betrag von 32.148,02 € bei einer Haushaltsstelle ermittelt, die nicht zu einem Deckungskreis gehörte. Ferner hat er fünf Überschreitungen von Deckungskreisen in einer Gesamthöhe von 830.339,38 € festgestellt. Zusammen sind das sechs Überschreitungen in einer Gesamthöhe von 862.487,40 €. Im Vorjahr waren es zusammen 19 Überschreitungen in einer Gesamthöhe von 1.534.460,21 €.
- 52 Die Ressorts haben die Überschreitungen durch Maßnahmen zum Ausgleich der Haushalte bei den Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt. So sind geringere Beträge den Rücklagen zugeführt und niedrigere Reste übertragen worden. Das Finanzressort hat in seiner Vorlage für die Sitzungen der HaFA am 15. Januar 2016 über die Haushaltsüberschreitungen berichtet (Vorlage 19/93 L, zugleich 18/97 S). Im Übrigen hat es die anderen Senatsressorts - wie in den Vorjahren - mehrfach daran erinnert, dass die auf Haushaltsstellen und in Deckungskreisen verfügbaren Mittel nicht überschritten werden dürfen. Trotz dieser Hinweise ist das Budgetrecht der Stadtbürgerschaft erneut verletzt worden.

## **9 Erwirtschaftung veranschlagter Minderausgaben und nicht erreichter Einnahmeanschläge**

- 53 Nach § 11 Abs. 2 LHO sind nur diejenigen Ausgaben im Haushaltsplan zu veranschlagen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 enthält bei drei Haushaltsstellen Minderausgaben in Höhe von insgesamt -3.894.660 €.
- 54 Das Finanzressort hat überwacht, ob diese im Haushalt veranschlagten Minderausgaben erwirtschaftet wurden. Im Vollzug des Haushalts sind sie vollständig aufgelöst worden.
- 55 Das Finanzressort hat auch überwacht, ob für nicht erreichte Einnahmeanschläge Ausgaben eingespart oder Mehreinnahmen an anderer Stelle nachgewiesen worden sind. Für einige nicht erreichte Einnahmeanschläge

haben Ressorts Verlustvorträge gebildet, statt Einsparungen oder Mehreinnahmen an anderer Stelle nachzuweisen. Sofern die Ressorts diese Verlustvorträge in Folgejahren durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben kompensieren, werden sie dann auf diese Weise ihr Budget rechnerisch zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen haben.

## **10 Einhaltung der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen**

- 56 Nach § 13 HG 2014 durfte die Senatorin für Finanzen für verschiedene Zwecke betraglich begrenzt Kredite aufnehmen. Der Rechnungshof hat geprüft, ob sie die Ermächtigungsgrenzen eingehalten hat.
- 57 Kassenkredite durften bis zu 8 % der veranschlagten Haushaltsmittel aufgenommen werden (§ 13 Abs. 2 HG 2014); das sind 241.420.534,40 €. Darin sind die Beträge enthalten, die als Nachtragshaushalt beschlossen wurden. Diesen Rahmen hat das Finanzressort eingehalten.
- 58 Die übrigen Kreditermächtigungen aus § 13 HG 2014 hat das Finanzressort entweder nicht in voller Höhe oder gar nicht in Anspruch genommen.

## **11 Bürgschaften, Garantien und Treuhandvermögen „Bürgschaften (Stadt)“**

- 59 Die Senatorin für Finanzen war nach § 17 Abs. 1 HG 2014 ermächtigt, neue Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 635 Mio. € zu übernehmen.
- 60 Neue Verpflichtungen ist sie in Höhe von rd. 228,9 Mio. € eingegangen. Der Gesamtbestand solcher Verpflichtungen hat sich gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2013 um rd. 5,2 Mio. € erhöht. Am 31. Dezember 2014 hat er 443.557.865,12 € betragen. Die Ermächtigungsgrenzen des HG 2014 hat die Senatorin für Finanzen eingehalten.



## II Haushaltslage 2015

### Schulden, Steuern und Zinsen

#### 1 Vorläufige und endgültige Daten

- 61 In seinem letzten Jahresbericht berichtete der Rechnungshof über die Entwicklung von Steuern, Schulden und Zinsen bis einschließlich 2014. Der Haushalt für das Jahr 2014 war seinerzeit noch nicht endgültig abgeschlossen. Deshalb konnten für das Jahr 2014 nur die vorläufigen Daten des Finanzressorts dargestellt werden. In der Darstellung waren die Konsolidierungshilfen des Bundes an das Haushaltsnotlageland Bremen nicht enthalten.
- 62 Zwischenzeitlich hat der Rechnungshof die vorläufigen Daten des Jahres 2014 mit der vorgelegten Haushaltsrechnung 2014 verglichen. Abgesehen von der Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen in der Haushaltsrechnung haben sich gegenüber den im letzten Jahresbericht genannten vorläufigen Daten keine Abweichungen ergeben.
- 63 Der Haushalt für das Jahr 2015 war bei Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht noch nicht abgeschlossen. Deshalb stellt der Rechnungshof auch diesmal für das letzte Haushaltsjahr nur die vorläufigen Daten des Finanzressorts dar, in denen die Konsolidierungshilfen nicht enthalten sind.

#### 2 Schulden

- 64 Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Schulden der Stadtgemeinde seit dem Jahr 2011 entwickelt haben. Dem Schuldenstand der Sondervermögen und Eigenbetriebe liegt der im Vermögensnachweis genannte Betrag zugrunde.

<b>Entwicklung der Schulden in Mio. €, gerundet</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Gesamtschuldenstand am Jahresende</b>	<b>davon Schuldenstand der Eigenbetriebe und Sondervermögen</b>	<b>Veränderungen des Gesamtschulden- stands zum Vorjahr</b>
2011	7.365,5	1.049,8	378,5
2012	7.827,4	993,5	461,9
2013	8.333,0	943,3	505,7
2014	8.721,0	901,2	388,0
2015	8.865,1	859,0	144,1

- 65 In den vergangenen Jahren nahm der Gesamtschuldenstand der Stadtgemeinde Bremen kontinuierlich zu. Allein seit 2011 stieg er um etwa 1,5 Mrd. €. Die Schulden haben sich von 2014 auf 2015 insgesamt um rd. 144,1 Mio. € auf rd. 8.865,1 Mio. € erhöht. Der Schuldenanstieg hat sich im Vergleich zu den Vorjahren verlangsamt. Die Schulden der städtischen Sondervermögen haben sich erneut verringert, und zwar um rd. 42,2 Mio. €. Im Jahr 2015 haben die Schulden der städtischen Sondervermögen rd. 859 Mio. € betragen, also etwa 9,7 % des Schuldenstands der Stadtgemeinde.
- 66 Über den Schuldenstand hinaus bestehen Verbindlichkeiten, die sich aus Kreditaufnahmen von Gesellschaften mit bremischer Mehrheitsbeteiligung ergeben haben. Diese Verbindlichkeiten sind in der Haushaltsrechnung 2014 des Finanzressorts veröffentlicht worden und betragen zum Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt rd. 1.479,8 Mio. €.

### 3 Steuern und Zinsen

- 67 Die Entwicklung der Steuereinnahmen (einschließlich Schlüssel- und Ergänzungszuweisungen des Landes an die Stadtgemeinde) sowie der Zinsausgaben ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Steuern und Zinsen in Mio. €, gerundet		
Jahr	Steuereinnahmen	Zinsen
2011	985,1	240,3
2012	948,8	257,8
2013	976,4	236,2
2014	1.057,2	250,5
2015	1.084,4	243,5

- 68 Im Jahr 2015 sind die Steuereinnahmen (einschließlich der Finanzaufzuweisungen) gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 2,6 % auf rd. 1.084,4 Mio. € gestiegen. Die Einnahmen enthalten neben den direkten kommunalen Steuern auch die Schlüssel- und seit dem Jahr 2008 die zusätzlichen Ergänzungszuweisungen des Landes. Im Jahr 2015 haben die Schlüssel- und Ergänzungszuweisungen rd. 352,5 Mio. € betragen. Die Gesamteinnahmen haben damit erneut das Niveau des Vorjahres überschritten.





- 69 Nachdem die Zinsausgaben erstmalig im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr gesunken waren, stiegen sie im Jahr 2012 wieder - um rd. 17,5 Mio. € - an. Im Jahr 2013 war ein Rückgang in Höhe von rd. 21,5 Mio. € zu verzeichnen. Nachdem sich im Jahr 2014 wiederum ein Anstieg um rd. 14,3 Mio. € ergeben hatte, sanken die Zinsausgaben im Jahr 2015 erneut um rd. 7 Mio. € auf jetzt rd. 243,5 Mio. €.





### III Prüfungsergebnisse

Inneres

#### Gebührenerhebung bei den Standesämtern

**Das Innenressort hat es versäumt, die Gebührenhöhe für Eheschließungen auf belastbarer Grundlage angemessen festzulegen. Es widerspricht geltendem Recht, wie Personal für Trauungen an sogenannten Außentraustandorten eingesetzt und vergütet wird.**

##### 1 Aufgaben der Standesämter

- 70 Standesämter nehmen Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz wahr, die sich im Wesentlichen aus zivilrechtlichen Rechtsnormen ergeben. Dazu gehören Beurkundungen von in Bremen jährlich durchschnittlich rd. 2.400 Eheschließungen und Lebenspartnerschaften sowie von jeweils rd. 7.000 Geburten und Sterbefällen. Die zuständigen Behörden für die Stadtgemeinde sind die Standesämter Bremen-Mitte und Bremen-Nord. Sie sind als Referate dem beim Senator für Inneres (Ressort) angebundenen Stadtamt zugeordnet.
- 71 Für ihre Leistungen erheben die Standesämter Gebühren, deren Höhe in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (Kostenverordnung) festgelegt ist. Die Einnahmen aus den Gebühren beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt rd. 624 T€.
- 72 Nach der Kostenverordnung sind für die Anmeldung zur Eheschließung einschließlich der Prüfung der Ehevoraussetzungen 40 € zu zahlen. Die sich anschließende Trauung ist in der Regel gebührenfrei. Für die Begründung von Lebenspartnerschaften gilt dies entsprechend.
- 73 Für rund ein Drittel aller Eheschließungen in Bremen wählen Eheschließende für ihre Trauung besondere Räumlichkeiten. Dabei handelt es sich beispielsweise um das Rathaus, aber auch um dafür zugelassene Veranstaltungsorte privater Betreiber.

## 2 Gebührenkalkulation für Eheschließungen

- 74 Die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung nach dem Personenstandsrecht ging zum 1. Januar 2009 vom Bund auf die Länder über. Bremen nahm dies - wie nahezu alle Länder - zum Anlass, die Gebühren für Anmeldungen zur Eheschließung von ehemals bundeseinheitlich 33 € auf 40 € zu erhöhen. Die relativ geringe Gebühr soll der gesellschaftlichen Rolle von Eheschließungen sowie dem grundgesetzlichen Auftrag zum Schutz von Ehe und Familie Rechnung tragen. Sie berücksichtigt nach Darstellung des Ressorts zudem das wirtschaftliche Interesse an Hochzeiten und den damit verbundenen Feierlichkeiten.
- 75 Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz sollen Gebühren so bemessen sein, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebührenhöhe kann sich z. B. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung richten.
- 76 Das Ressort hat die Gebühren nicht kalkuliert, sondern lediglich moderat gegenüber den zuvor bundeseinheitlichen Sätzen erhöht. Über eigene Kalkulationsgrundlagen, wie die nach der LHO vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung, verfügen die Standesämter nicht.
- 77 Damit fehlen dem Ressort belastbare Erkenntnisse über den durch die Amtshandlungen ausgelösten Gesamtaufwand. Es kann nicht beurteilen, inwieweit Gebühren die entstehenden Kosten - einschließlich Personalausgaben und Bewirtschaftungskosten - im Sinne einer Vollkostenrechnung decken. Für Trauungen an Außentraustandorten ist dies von besonderer Bedeutung, da zusätzlicher Personalaufwand, etwa für Wegezeiten, einzu-beziehen wäre.
- 78 Fehlende Kalkulation von Gebühren und Unkenntnis über tatsächliche Kosten erbrachter Leistungen begründen insbesondere im Falle von Trauungen an Außentraustandorten die Gefahr, dass der Stadtgemeinde mögliche Einnahmen verloren gehen. Dies widerspricht § 34 Abs. 1 LHO, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Es ist geboten, die der Verwaltung entstehenden Kosten genauso zu berücksichtigen wie die rechtliche und gesellschaftliche Bedeutung von Eheschließungen.
- 79 Für Trauungen sieht die Kostenverordnung nur dann eine Gebühr in Höhe von 80 € vor, wenn sie außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Standesämter stattfinden. Diesen Gebührentatbestand wendeten die Standesämter

im geprüften Zeitraum nicht an. Der Rechnungshof hat dies beanstandet. Selbst wenn nur die Hälfte der rd. 740 Trauungen an Außentraustandorten im Jahr 2014 außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Standesämter vorgenommen worden sein sollten, entspräche dies einem finanziellen Nachteil für die Stadtgemeinde in Höhe von rd. 30 T€.

- 80 Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, die Kosten für Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften im Wege einer Vollkostenrechnung festzustellen, die Gebühren auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten an den Außentraustandorten zu kalkulieren und ggf. anzupassen. Er hat das Ressort darüber hinaus aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Standesämter Gebühren vollständig erheben.
- 81 Das Ressort hat erwidert, es beabsichtige die Gebühren der Kostenverordnung neu zu bewerten und festzulegen. Es werde dabei weiterhin der besonderen Rolle von Ehe und Familie Rechnung tragen. Die Gebühr für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten habe sich nur auf Trauungen in Räumen der Standesämter beziehen und dabei den Aufwand für die zusätzliche Öffnung der Gebäude abgelten sollen. Das Ressort werde dies jedoch künftig klarer fassen und einen gesonderten Gebührentatbestand für die Außentraustandorte schaffen.

### **3 Trauungen an Außentraustandorten**

- 82 An den Außentraustandorten nehmen neben hauptamtlichen Standesbeamtinnen und -beamten auch andere zu Standesbeamtinnen und -beamten bestellte Personen Trauungen vor. Dabei handelt es sich meist um Beschäftigte anderer Behörden, die von den Betreibern der Außentraustandorte vorgeschlagen worden sind.
- 83 Die Senatskanzlei zahlt ihren im Rathaus als Standesbeamtinnen und -beamten eingesetzten Beschäftigten die Vergütung für diese Nebentätigkeit mit deren Bezügen aus. Dieses Verfahren entspricht den Vorschriften.
- 84 Die für Trauungen an anderen Außentraustandorten eingesetzten Standesbeamtinnen und -beamten erhalten für ihre jeweilige Amtshandlung demgegenüber eine sog. Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € pro Trauung, die ihnen direkt von den privaten Betreibern der Außentraustandorte gezahlt wird.
- 85 Ressort und Standesämter waren bisher der Meinung, Trauungen an den Außentraustandorten stellten kein Verwaltungshandeln dar, das durch eine



























































































































